

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben  
zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen  
Quartal 20213 (v0013)

Die Berechnung des Aufsatzwerteschemas wird für den Zeitraum der TSVG-Bereinigungskorrektur zweimal durchgeführt. Der erste Durchlauf erfolgt mit der Vorabberechnung zur Ermittlung des voraussichtlichen KV-spezifischen Korrekturbetrags für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde und wird im Korrekturquartal finanzwirksam (siehe Schritt 9 (vorläufig)). Der zweite Durchlauf erfolgt nach Bekanntgabe der beschlossenen Werte zur Ermittlung des endgültigen KV-spezifischen Korrekturbetrags für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde und wird für das Folgejahresquartal des Korrekturquartals basiswirksam; die Differenz aus dem korrigierten und dem vorläufigen Wert wird im Folgequartal des Korrekturquartals finanzwirksam (siehe Schritt 9 (final)).

Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
1	Feststellung des insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im KV-Bezirk für das Vorjahresquartal basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.1	
2	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Mehrbedarf durch die Bewertungserhöhung der Gebührenordnungspositionen 13691 und 13692 (Verordnungsfähigkeit von Maßnahmen der podologischen Therapie durch Rheumatologen)	511. BA (Teil B) (FinE Podologische Therapie)	Nr. 2	
3	Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.2	323. BA (Verfahrensbeschluss neue Leistungen), Nrn. 4 und 5 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie zur Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung; 54. EBA (Teil B) (FinE Antibiotikatherapie), Nr. 3 - Verfahren im Zusammenhang mit Eindeckelung der Gebührenordnungspositionen 32459, 32774 und 32775; 430. BA / 53. EBA (Teil C) (Notfalldatenmanagement) - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungsposition 01641 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Da bis Ende 2020 keine Feststellung durch den Bewertungsausschuss getroffen wurde, dass für einen Großteil der Vertragsarztpraxen die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Fachanwendung Notfalldatenmanagement vorliegen, läuft die Regelung ins Leere. 433. BA (Teil B) (FinE Fachinformation/Labor), Nr. 2 - Berücksichtigung der Vorgaben zur Überführung der Leistungen der Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung
4	Basiswirksame Korrektur der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung um den Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versichertenzahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2019 bis Q 3/2020 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019	54. EBA (Teil B) (FinE Antibiotikatherapie)	Nr. 6	563. BA (Umsetzung der FinE Antibiotikatherapie Q 3/2021 bis Q 2/2022) - Basiswirksame Absenkung des Behandlungsbedarfs
5	Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ab dem Quartal 3/2020	480./578. BA (Vorgaben zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 in Bezug auf die ab dem Quartal 3/2020 elektronisch übermittelten Briefe)	Nr. 2	
6	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den erwarteten Mehrbedarf aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 11.4 EBM (In-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen)	547. BA (Teil B) (FinE Humangenetik)	Nr. 2	
7	Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.3	419./420./426. BA/430. BA (Teil A)/439. BA (Teil A, Teil B)/451. BA/467. BA (Teil A, Teil B)/520. BA (Teile A bis C)/549. BA (Teil A, Teil B)/560. BA/575. BA (Teil A, Teil B) (ASV-Bereinigung ab Q 3/2021)
8	Abzug der für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.1.3	489. BA, zuletzt geändert durch 532. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2021), Nr. 4.7 Ziffer 7

Übersicht über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben  
zur Aufsatzwertbestimmung und deren Ineinandergreifen  
Quartal 20213 (v0013)

Schritt	Kurzbezeichnung	Beschluss/Rechtsgrundlage		Konkretisierende Vorgaben
9 (vorläufig)	Absenkung des Behandlungsbedarfs um den voraussichtlichen KV-spezifischen Korrekturbetrag für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde (Vorabberechnung)	581. BA (Teil A) (Vorgaben zur TSVG-Bereinigungskorrektur)	Abschnitt 11	Vorläufige Berechnung unter Zugrundelegung der Vorabberechnung. Der vorläufig ermittelte bereinigte Behandlungsbedarf wird im Korrekturquartal finanzwirksam.
9 (final)	Absenkung des Behandlungsbedarfs um den beschlossenen KV-spezifischen Korrekturbetrag für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde (finale Berechnung)	581. BA (Teil A) (Vorgaben zur TSVG-Bereinigungskorrektur); 591. BA (TSVG-Bereinigungskorrekturbeträge Q 3/2021)	Abschnitt 9	Nach Bekanntgabe der vom Bewertungsausschuss beschlossenen Korrekturbeträge erfolgt eine erneute Berechnung des Aufsatzwerteschemas unter Berücksichtigung dieser beschlossenen Korrekturbeträge. Die Differenz der bereinigten Behandlungsbedarfe zwischen der Vorabberechnung und den vom Bewertungsausschuss beschlossenen Werten wird im Folgequartal des Korrekturquartals finanzwirksam. Für das Folgejahresquartal des Korrekturquartals ist der final ermittelte bereinigte Behandlungsbedarf basiswirksam anzusetzen.
10	Ausgleich des Kassenwechsellereffekts	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017),	Nr. 2.2.1.4	513. BA (Kassenwechsellereffekt 2021)
11	Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.2	
12	Hinzusetzung der für die jeweilige Krankenkasse im jeweiligen KV-Bezirk ermittelten und vorliegenden voraussichtlichen Bereinigungsvolumina aufgrund der Möglichkeit des Bereinigungsverzichtes	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.2	489. BA, zuletzt geändert durch 532. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2021), Nr. 4.7 Ziffer 7
13	Berücksichtigung von Versichertenzahländerungen	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.3	
14	Erhöhung des Behandlungsbedarfs um den auf die jeweilige Krankenkasse entfallenden Anteil der KV-spezifischen Punktzahl im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels 25 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)	513. BA (Teil B) (FinE Strahlentherapie)	Nrn. 4 und 6	
15	Fortentwicklung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – für das jeweilige Abrechnungsquartal	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4	
16	Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung der aktualisierten vertragsübergreifenden Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 532. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2021), Nrn. 11.1 und 11.2
17	Differenzbereinigung aufgrund von Selektivverträgen für Neueinschreiber, Rückkehrer und bei Änderung des Versorgungsumfanges für Bestandsteilnehmer	383. BA (Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung ab 2017), zuletzt geändert durch 526. BA	Nr. 2.2.4	489. BA, zuletzt geändert durch 532. BA (SV-Bereinigung ab Q 1/2021)
18	Nicht basiswirksame Absenkung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung um den hälftigen Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versichertenzahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2019 bis Q 3/2020 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019	54. EBA (Teil B) (FinE Antibiotikatherapie)	Nr. 6	563. BA (Umsetzung der FinE Antibiotikatherapie Q 3/2021 bis Q 2/2022) - Nicht basiswirksame Absenkung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
19	Nicht basiswirksame Absenkung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in den Quartalen 1/2017 bis 2/2020	482. BA (Rahmenbeschluss zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2018 bis 2/2021 aufgrund der Einführung des eArztbriefes)	Nr. 2	568. BA (Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2018 bis 2/2021 aufgrund der Einführung des eArztbriefes) - Nicht basiswirksame Absenkung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Erläuterung

	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit unbefristeter Gültigkeit
	Vorgabe zur Aufsatzwertbestimmung mit befristeter Gültigkeit